

## Aufnahmebedingungen in die Fachoberschule: Aufnahmeprüfung entfällt

Mit der Änderung der FOBOSO **entfällt künftig die schriftliche Aufnahmeprüfung** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Damit müssen die Schüler, sofern sie nicht den mittleren Schulabschluss über die Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 11 (Oberstufenreife) erreicht haben, im mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens den Notenschnitt von 3,5 erzielen, andernfalls ist eine Aufnahme in die FOS nicht möglich.

Nach § 4 der FOBOSO wird die **Eignung für die Fachoberschule künftig** nachgewiesen:

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf.

Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer keine Note nachweist, muss sich in diesem Fach einer Feststellungsprüfung unterziehen. An die Stelle des Faches Englisch tritt unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 die Ersatzfremdsprache. Der landeseinheitliche Termin der Feststellungsprüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben; die Prüfungen werden von der aufnehmenden Schule abgenommen.

Unbeschadet anderer Bestimmungen **darf nicht aufgenommen werden**, wer

1. eine uneingeschränkte Fachhochschulreife oder eine Hochschulreife bereits besitzt,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so weit beherrscht, dass er dem Unterricht folgen kann,
3. die Fachhochschulreife nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungsdauer (§ 22 Abs. 1) erreichen kann,
4. an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule
  - a) zweimal die Probezeit oder
  - b) zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe oder
  - c) je einmal die Probezeit und die angestrebte Jahrgangsstufe nicht bestanden hat,
5. zweimal eine Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife nicht bestanden hat,
6. nicht nur vorübergehend gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen oder
7. von allen Fachoberschulen ausgeschlossen ist, sofern das Staatsministerium nicht einer Aufnahme zustimmt.

**An zunächst sechs FOS können im zweiten Halbjahr der Abschlussklasse VORKURSE in D, M, E (je 2-stündig) für qualifizierte M-10 Schüler und WS-H Schüler eingerichtet werden (in der Regel nachmittags), die die FOS besuchen wollen.**

**Zusammengestellt: Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost**